

Ausfertigung

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 20. Dezember 2024
Aktenzeichen: 13-4043/51/18	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ Verfügung ☐ Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) K 7838	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 5539 013 A Stat. 0,000 (S 303)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 5539 013 A Stat. 0,562 Abschnittslänge: 0,562 km
<u>Gemeinde</u> / Stadt: Werda	Landkreis: Vogtlandkreis

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde

☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Ortsstraße ☐ Eigentümerweg

☐ Gemeindeverbindungsstraße

☒ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:
keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: **Gemeinde Werda**

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1. Januar 2025
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1. Januar 2025
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| ☐ Widmung | ☐ Widmungsbeschränkungen |
| ☒ Umstufung | ☐ Einziehung |
| | ☐ Teileinziehung |

Kreisstraßen sind Straßen die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind bzw. den **unentbehrlichen** Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege realisieren, also Durchgangs- oder Anschlussfunktion haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG).

Ortsstraßen hingegen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG).

Die K 7838 ist in dem zur Abstufung vorgesehenen Abschnitt gegenwärtig nicht (mehr) der ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, da dieser Abschnitt die Klassifizierungsmerkmale des § 3 SächsStrG für eine Kreisstraße nicht (mehr) erfüllt.

Der maßgebliche Kreisstraßenabschnitt nimmt in Werda angesichts seiner Lage im Netz überwiegend Anliegerverkehre und damit örtliche Verkehre von geringer räumlicher Ausdehnung auf. Der für Kreisstraßen typische überörtliche Durchgangsverkehr fehlt hingegen ebenso wie die Funktion des unentbehrlichen Anschlusses an überörtliche Verkehrswege. Dieser wird hier durch die in Ortslage verlaufende S 303 realisiert.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG). In Folge dessen ist die K 7838 mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im beurteilungsrelevanten Abschnitt zur Ortsstraße abzustufen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG), da kein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
Gemeindeverwaltung Werda, Mittlere Straße 31, 08223 Werda
Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Unterschrift

Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel
ausgehängt am

| abgenommen am

2. Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr.

| am

3. Bezeichnung des Amtsblattes

Für die Richtigkeit:
Datum

Unterschrift



zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 20. Dezember 2024
Aktenzeichen: 13-4043/51/18	Telefon: (0351) 8139-1323

☒ Verfügung ☐ Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) K 7838	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 5539 013 A Stat. 0,562	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 5539 013 A Stat. 1,884 (Gemeindegrenze) Abschnittslänge: 1,322 km
<u>Gemeinde</u> / Stadt: Werda	Landkreis: Vogtlandkreis

2.1 Die unter 1. bezeichnete
wird / wurde

☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße zum ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Ortsstraße ☐ Eigentümerweg

☒ Gemeindeverbindungsstraße

☐ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:
keine

Bezeichnung: **Gemeinde Werda**

Wirksamwerden der Verfügung:	1. Januar 2025
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1. Januar 2025
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| ☐ Widmung | ☐ Widmungsbeschränkungen |
| ☒ Umstufung | ☐ Einziehung |
| | ☐ Teileinziehung |

Kreisstraßen sind Straßen die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind bzw. den **unentbehrlichen** Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege realisieren, also Durchgangs- oder Anschlussfunktion haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG).

Gemeindeverbindungsstraßen hingegen sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsStrG).

Die K 7838 ist in dem zur Abstufung vorgesehenen Abschnitt gegenwärtig nicht (mehr) der ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, da dieser Abschnitt die Klassifizierungsmerkmale des § 3 SächsStrG für eine Kreisstraße nicht (mehr) erfüllt.

Der maßgebliche Kreisstraßenabschnitt nimmt angesichts seiner Lage im Netz überwiegend Verkehre zwischen den benachbarten Gemeinden Werda und Bergen und damit Verkehre von geringer räumlicher Ausdehnung auf und realisiert zudem den Anschluss der Gemeinde Werda an das weiterführende Straßennetz (S 301). Der für Kreisstraßen typische überörtliche Durchgangsverkehr fehlt hingegen ebenso wie die Funktion des unentbehrlichen Anschlusses an überörtliche Verkehrswege. Dieser wird hier durch die in Ortslage verlaufende S 303 realisiert.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG). In Folge dessen ist die K 7838 mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im beurteilungsrelevanten Abschnitt zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG), da kein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
Gemeindeverwaltung Werda, Mittlere Straße 31, 08223 Werda
Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Unterschrift



Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel
ausgehängt am

| abgenommen am

2. Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr.

| am

3. Bezeichnung des Amtsblattes

Für die Richtigkeit:
Datum

Unterschrift

Ausfertigung

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 20. Dezember 2024
Aktenzeichen: 13-4043/51/18	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

☒ Verfügung ☐ Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) K 7838	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 5539 013 A Stat. 1,884 (Gemeindegrenze)	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 5539 031 Stat. 0,000 (S 301) Abschnittslänge: 1,137 km
<u>Gemeinde</u> / Stadt: Bergen	Landkreis: Vogtlandkreis

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde

☐ neugebaute ☒ bestehende Straße

☐ gewidmet ☐ aufgestuft ☒ abgestuft

zur ☐ Bundesfernstraße zum ☐ öffentlichen Feld- und Waldweg

☐ Staatsstraße ☐ beschränkt öffentlichen Weg

☐ Ortsstraße ☐ Eigentümerweg

☒ Gemeindeverbindungsstraße

☐ Ortsstraße

☐ eingezogen ☐

2.2 Widmungsbeschränkungen:
keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: **Gemeinde Bergen**

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1. Januar 2025
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1. Januar 2025
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| ☐ Widmung | ☐ Widmungsbeschränkungen |
| ☒ Umstufung | ☐ Einziehung |
| | ☐ Teileinziehung |

Kreisstraßen sind Straßen die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind bzw. den **unentbehrlichen** Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege realisieren, also Durchgangs- oder Anschlussfunktion haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG).

Gemeindeverbindungsstraßen hingegen sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsStrG).

Die K 7838 ist in dem zur Abstufung vorgesehenen Abschnitt gegenwärtig nicht (mehr) der ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, da dieser Abschnitt die Klassifizierungsmerkmale des § 3 SächsStrG für eine Kreisstraße nicht (mehr) erfüllt.

Der maßgebliche Kreisstraßenabschnitt nimmt angesichts seiner Lage im Netz überwiegend Verkehre zwischen den benachbarten Gemeinden Werda und Bergen und damit Verkehre von geringer räumlicher Ausdehnung auf. Der für Kreisstraßen typische überörtliche Durchgangsverkehr fehlt hingegen ebenso wie die Funktion des unentbehrlichen Anschlusses für die Gemeinde Bergen an überörtliche Verkehrswege. Dieser wird hier durch die in Ortslage verlaufende S 301 realisiert.

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG). In Folge dessen ist die K 7838 mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im beurteilungsrelevanten Abschnitt zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG), da kein vom Regelfall abweichender Sachverhalt vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
Gemeindeverwaltung Bergen, Falkensteiner Straße 10, 08239 Bergen
Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

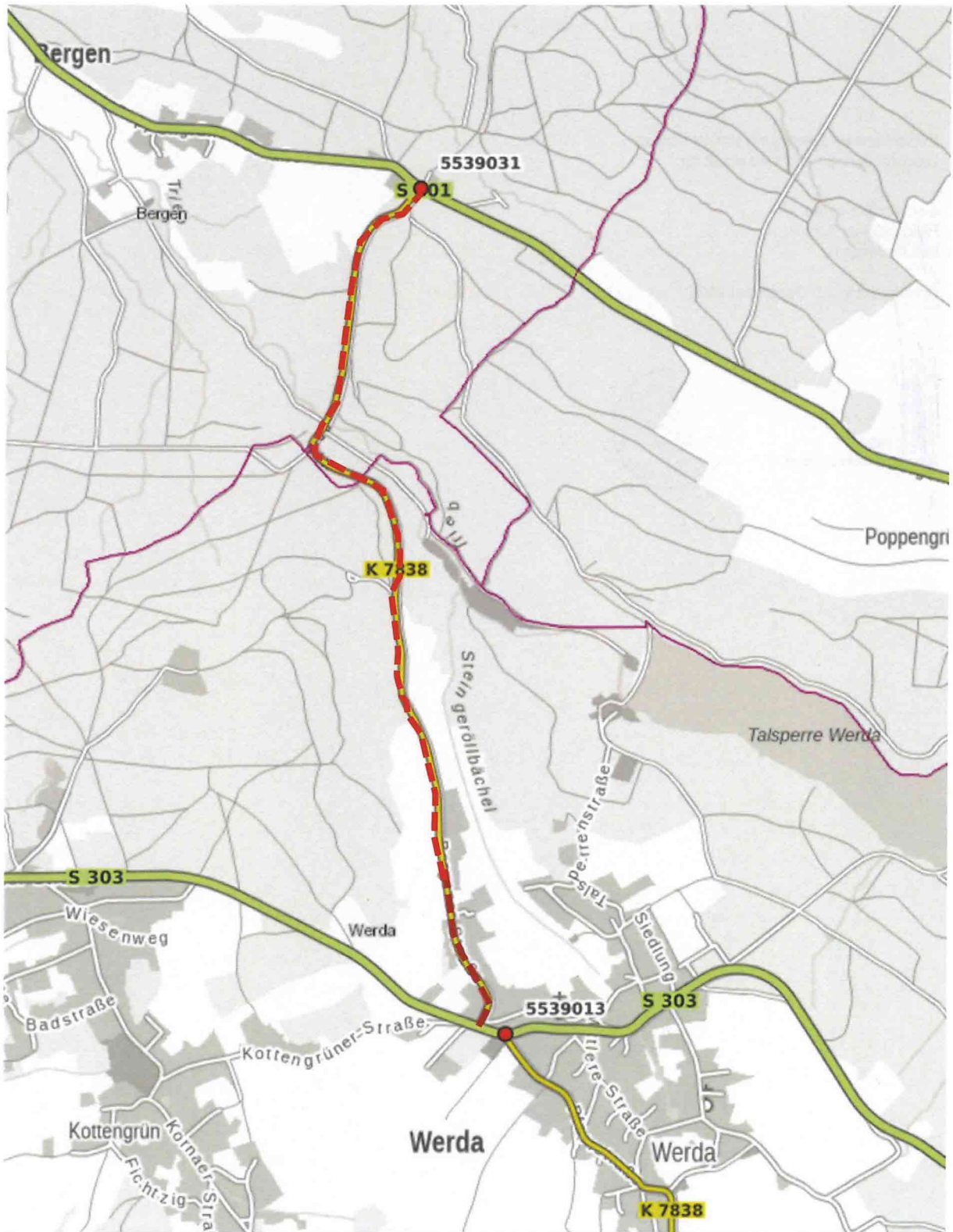
Unterschrift

Bekanntmachungshinweise



1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum	
Unterschrift	

Abstufung der K 7838 im Abschnitt S 303 bis S 301



Abstufung zur Ortsstraße (OS)



Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

Abstufung der K 7838 im Abschnitt S 303 bis S 301

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der
Urschrift überein und wird erteilt für:

Gemeinde Bergen
Falkensteiner Straße 10
08239 Bergen

Dresden, den 20. Dezember 2024


Tilo Raabe
Regierungsamtmann

